

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Nr. 01/2026 der GenSys GmbH (nachfolgend „GenSys“)

Einleitung / Geltung

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen von GenSys mit ihren Kunden. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend jeweils „Kunde“).

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn GenSys ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, wenn GenSys ihrer Geltung ausdrücklich in Textform für den jeweiligen Vertrag zustimmt.

(3) Diese AVLB gelten auch dann, wenn GenSys in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

(4) Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVLB. Für ihren Abschluss ist Textform ausreichend.

(5) Diese AVLB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere Bestätigung in Textform wirksam. Änderungen behalten wir uns vor, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

(2) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Kunden unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform. Soweit wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden; soweit sie elektronisch überlassen wurden, sind sie auf Verlangen zu löschen.

§ 2 Preise und Zahlungen

(1) Sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung sowie Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Kosten, die durch vom Kunden veranlasste Auftragsänderungen entstehen (insbesondere Änderungs-, Prüf-, Rüst- und Stillstandskosten), trägt der Kunde.

(3) Erfolgen Lieferungen oder Leistungen vier Monate oder später nach Vertragsabschluss, sind wir berechtigt, den Preis angemessen anzupassen, sofern sich nachweislich Lohn-, Material-, Energie-, Transport- oder Vertriebskosten verändern und diese Änderungen unsere Kalkulation beeinflussen. Auf Verlangen legen wir die Preisänderungsgründe in nachvollziehbarer Form dar. Übersteigt die Preisanpassung insgesamt 5 %, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Leistungsteils innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preisanpassung vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Bei Lohnbearbeitungsaufträgen ist der Wert des Schrottes, der Späne und sonstiger Abfälle im Lohnpreis enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(5) Vereinbarte Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.

(6) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung in Textform. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Rechnungen können in elektronischer Form, insbesondere als elektronische Rechnung (E-Rechnung), übermittelt werden; der Kunde stellt den Empfang und die Verarbeitung sicher.

(7) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und nur nach gesonderter Vereinbarung angenommen, ohne Gewähr für Protest, und nur unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit. Der Kunde trägt sämtliche hierdurch entstehenden Aufwendungen. Gutschriften erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Aufwendungen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert endgültig verfügen können.

(8) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen. Wir können außerdem die Verzugskostenpauschale nach § 288 Abs. 5 BGB geltend machen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(9) Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Wir sind in diesem Fall berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zwei Wochen geleistet, sind wir nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

(10) Der Kunde erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. Sind Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

§ 3 Lieferzeiten

(1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Auftragseinzelheiten sowie nicht vor Vorliegen sämtlicher vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Freigaben oder Genehmigungen und, soweit vereinbart, dem Eingang einer Anzahlung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist die Ware unser Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder nachträgliche Auftragsänderungen veranlasst; maßgeblich ist dabei auch unsere Gesamtplanung.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lager- und Transportkosten) ersetzt zu verlangen; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über.

(3) Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur, sofern wir die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben, insbesondere wenn wir mit dem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir informieren den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich. Sofern die Selbstbelieferung endgültig ausbleibt oder nicht nur vorübergehend verzögert ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten; bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet.

(4) Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Güte und Menge

(1) Werkstoffzusammensetzung, Güte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten Spezifikationen, den einschlägigen EN- und DIN-Normen bzw. den Werkstoffdatenblättern. Abweichende oder ausländische Normen gelten nur, wenn sie für den jeweiligen Vertrag in Textform vereinbart wurden.

(2) Branchenübliche Abweichungen bei Maßen und Mengen sind zulässig. Gewichtsbezogene Abrechnungen dürfen nach dem theoretischen Gewicht anerkannter Normen und Tabellen vorgenommen werden, sofern nicht ausdrücklich eine Verwiegung vereinbart ist.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

(1) Die Lieferung erfolgt FCA Wismar (Incoterms 2020), sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

(2) Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir ausnahmsweise Transportkosten übernehmen oder eine Lieferung „frei Bestimmungsort“ vereinbart ist, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Gefahrtragsregelung vereinbart wurde.

(3) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige auf den Kunden über.

(4) Mangelhafte Waren sind vom Kunden unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

(5) Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Verpackungsgesetz (VerpackG). Verpackungen, die verschmutzt und nicht nach Material sortiert sind, werden nur gegen Kostenerstattung zurückgenommen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt und seine Sonderformen

(1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag, soweit wir dies ausdrücklich erklären. Wir sind nach der Rücknahme der Waren zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(2) Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde uns bereits jetzt ihm zustehende Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware mit Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern. Er darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter Einhaltung unserer Zahlungsbedingungen veräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen werden bereits jetzt im uns zustehenden Umfang an uns abgetreten.

Wir nehmen diese Abtretung an. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung in Höhe der Miteigentumsanteile.

(4) Bei jeder Weiterveräußerung hat sich der Kunde gegenüber seinem Kunden das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist.

(5) Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit erheblich mindern. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Kunden unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(6) Übersteigt der Nennwert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

(7) Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Kunden Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese im uns zustehenden Umfang ebenfalls bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

§ 7 Mängelrüge und Gewährleistung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde die gelieferte Ware - auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden sind - unverzüglich nach Ablieferung bzw. nach Eintreffen am Bestimmungsort im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit untersucht und erkennbare Mängel unverzüglich rügt (§ 377 HGB). Die Ware gilt als genehmigt, wenn uns eine Mängelanzeige in Textform nicht spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung zugeht oder, sofern der Mangel bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war, nicht spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entdeckung in Textform angezeigt wird. Ein Sachmangel liegt nicht vor bei branchenüblichen, technisch unvermeidbaren oder vereinbarten Abweichungen (insbesondere innerhalb einschlägiger Norm- oder Werks-/Spezifikationstoleranzen). Bei als „II. Wahl“/B-Ware verkauften Waren bestehen Mängelansprüche nur hinsichtlich solcher Mängel, die nicht als Grund der II.-Wahl angegeben oder bei Übergabe erkennbar waren.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem gerügten Mangel zu überzeugen, insbesondere uns auf Verlangen die beanstandete Ware

oder Proben hiervon unverzüglich zur Prüfung zu übersenden oder anderweitig zur Verfügung zu stellen. Zur Prüfung und gegebenenfalls Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßer Montage/Inbetriebnahme, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(4) Bei berechtigter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird, trägt der Kunde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch und war für uns bei Vertragsschluss erkennbar. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von uns verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Voraussetzungen Minderung verlangen oder vom Vertrag hinsichtlich des mangelhaften Teils zurücktreten. Soweit gesetzlich erforderlich, ist uns zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Entbehrlichkeit der Fristsetzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Für alle sonstigen dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware zustehenden Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, haften wir nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware an den Kunden oder an den von ihm benannten Lieferort. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen gelten (insbesondere bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben) oder soweit Ansprüche nach § 8 betroffen sind.

(6) Gewährleistungsansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aufgrund einer ausdrücklichen Garantie (z. B. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie) richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Handelt es sich bei dem Endabnehmer der Ware um einen Verbraucher und ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB), stehen

dem Kunden Rückgriffsansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu, insbesondere gemäß §§ 445a, 445b und § 478 BGB. § 377 HGB bleibt unberührt.

§ 8 Ausschluss und Begrenzung der Haftung für Schadens- und Aufwendungsersatz

(1) Wir haften für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder Produzentenhaftung), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(2) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Unberührt bleiben Ansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie aus einer übernommenen Garantie (z. B. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie).

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie in den in Absatz (2) genannten Fällen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

(5) Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, in den in Absatz (2) genannten Fällen, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Ansprüchen wegen eines Mangels an einem Bauwerk oder an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit der Endabnehmer Verbraucher ist, gelten für die Verjährung im Rahmen eines gesetzlichen Rückgriffs die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Die Regelungen dieses § 8 gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Besondere Bestimmungen

(1) Erfolgt die Fertigung nach Kundenzeichnung, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden, übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für solche Mängel keine Gewährleistung und Haftung, soweit diese auf den Kundenanweisungen beruhen und soweit dies rechtlich zulässig ist. Unberührt bleiben insbesondere Ansprüche nach § 8 sowie zwingende gesetzliche Haftungstatbestände.

(2) Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, gegen uns wegen durch die Ware verursachter Schäden frei, soweit die Ansprüche auf Kundenzeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden beruhen. Dies gilt nicht, soweit wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder soweit zwingende gesetzliche Haftungstatbestände entgegenstehen. Der Kunde übernimmt im Rahmen der Freistellung auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 10 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wismar, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Wismar. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht).

§ 11 Auslegung

(1) Sofern wir dem Kunden neben der deutschen Fassung eine englische Übersetzung dieser AVLB zur Verfügung stellen, gilt bei Auslegungs- oder Anwendungszweifeln sowie bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung ausschließlich die deutsche Fassung als maßgeblich.